



PETER KOHLGRAF

DURCH GOTTES BARMHERZIGKEIT UND DES HEILIGEN APOSTOLISCHEN STUHLES GNADE
BISCHOF DES HEILIGEN STUHLES VON MAINZ

Urkunde über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und „St.

Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

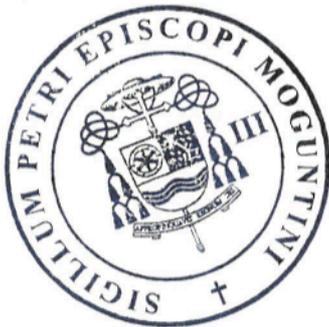
3. Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ in Mainz. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ ist die Kirche „St. Petrus Canisius“ in Mainz-Gonsenheim.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.

8. Die Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.

Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Mainz und Budenheim – Verwaltungsrat“.

9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024



+ Peter Kohlgraf

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

A. Ott

Dr. Anna Ott

Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.